Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 28 (1914)

Heft: 3

Artikel: Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniter- (Malteser-) Orden [Schluss]

Autor: Seitz, Hans Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-746724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniter- (Malteser-) Orden,

von Prof. Dr. Hans Karl Seitz, Rorschach.

(Schluss).

Das Dekret vom 8. Juni 1599, welches durch ein neues Ordensdekret vom 9. November 1624 bestätigt wurde [1], hatte in der Folge von seiten der deutschen Zunge eine andere, den Eidgenossen ungünstige Auslegung erfahren. Während es nämlich im ursprünglichen Wortlaut hiess, dass immer einige Schweizer in den Ritterstand des Ordens aufgenommen werden können (admitti possint in gradum fratrum militum aliquot ex filiis strenuae Reipublicae), so interpretierte und beschränkte nun die deutsche Zunge dieses „aliquot" auf drei Ordensritter und einen Ordenspriester oder dienenden Bruder. Damit war die Zahl der sich im Orden befindenden Schweizer, die früher eine unbestimmte und je nach den Anmeldungen grössere oder kleinere war, auf ein Minimum beschränkt, auf eine Zahl, die übrigens nicht im Verhältnis stand zu den in der Schweiz noch bestehenden sechs Johanniterkomtureien Tobel, Leuggern, Basel-Rheinfelden, Bubikon, Hohenrain-Reiden und Freiburg. Diese Bestimmung musste natürlich wieder Anlass zu Streitigkeiten geben, sobald mehr Schweizer in den Orden eintreten wollten, als die bestimmte Zahl erlaubte, und die Schweizer beriefen sich dann nicht mit Unrecht auf das Dekret vom 8. Juni 1599. Dies um so mehr, als das Dekret in der Schweiz, wie übrigens auch in Malta und Rom, immer so aufgefasst wurde, dass nur die Zahl der „more helvetico" Ritter, nicht aber derjenigen der Proben „more germanico" beschränkt sei [2].

Im Jahre 1652 hatte sich Jakob Glassons, ein Priester von Freiburg i. Ü., um das Ordenskleid der Johanniter bemüht [3]. Nachdem er vom Generalkapitel und Grossmeister in Malta aufgenommen worden war, gab auch das Provinzialkapitel in Deutschland seine Bestätigung, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Aufnahme keinen Präzedenzfall schaffe. Die Aufnahme in den Orden stand nämlich in erster Linie dem Provinzialkapitel zu. Erst, wenn der Petent von diesem abgewiesen wurde, konnte er an das Generalkapitel in Malta rekurrieren. Wenn Glassons, hiess es, in den Orden aufgenommen werde, so geschehe es allein aus Gnade, welche ihm um so eher vergönnt werde, als er bereits grosse Unkosten gehabt habe und in Malta gerade ein deutscher Ordenspriester nötig sei. Gleichzeitig protestierte das Provinzialkapitel gegen jede weitere Aufnahme von Schweizern in den Johanniterorden. Es erklärte, dass es den Ulrich Forer von Luzern, der in Malta als dienender Bruder aufgenommen wurde, als Ordensbruder weder anerkennen, noch annehmen werde [4].

---

[1] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 2 b S. 1595.

[2] Vgl. Breve des Grossmeisters zu Malta v. 16. II. 1608.

[3] Vgl. Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 562, 563.

[4] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 563; Vgl. über Ulrich Forer auch Hartmann, Die Ahnenprobe Ulrich Forers von Luzern, 1652. Schweiz. Archiv für Heraldik. Jahrg. 25. Heft 1 S. 155 (Tafel XI).

Im Jahre 1657 wollte Beat Daniel Gottrau von Freiburg als Ordensritter eintreten, wurde jedoch abgewiesen, weil die Dreizahl der schweizerischen Malteserritter noch vollständig sei[1]. Ebenso erging es 1660 dem Leutnant Nikolaus v. Fivaz und Johann Denervaud, beide von Freiburg[2]. Die Petenten wandten sich an die Tagsatzung der katholischen Orte. Diese erhob Beschwerde beim Kaiser und Ordensmeister in Deutschland und ersuchte den Papst, die Beschränkung der schweizerischen Malteserritter auf bloss drei Ordensritter aufzuheben[3]. Doch alle Schritte waren umsonst. Das Provinzialkapitel und der Ordensmeister in Deutschland weigerten sich hartnäckig, mehr als drei Ritter und einen Priester oder dienenden Bruder aus der Eidgenossenschaft aufzunehmen. Ihre Absicht, die Schweizer überhaupt ganz aus dem Orden zu entfernen, trat indessen klar zu Tage, als Aloys Tanner von Uri behufs Eintritt an den Orden gelangte.

Aloys Tanner[4], Sohn des urnerischen Landammann Joh. Jak. Tanner, Ritters und päpstlichen Gardehauptmanns zu Ravenna, hatte sich 1661 mit Empfehlungsschreiben der katholischen Orte zum Eintritt in den Orden gemeldet. Die deutsche Zunge wollte ihn nicht aufnehmen, weil, wie sie sagte, ein Defekt der Landesgrenze bei ihm vorhanden sei. Tanner war nämlich nicht in der Schweiz, sondern während eines Aufenthaltes seiner Eltern in Ravenna geboren, aber vom Papste dieses Defektes wegen dispensiert worden. Das Provinzialkapitel wies ihn ab und wollte ihn verhindern, an die zweite Instanz, das Generalkapitel in Malta zu rekurrieren. Als der Rekurs dann doch zustande kam, protestierte es aus dem gleichen Grunde gegen seine Aufnahme. Seine Vertreter beim Generalkapitel sagten offen: die Schweizer könnten eigentlich gar nicht in den Orden aufgenommen werden, weil die Eidgenossenschaft eines Adels entbehre, da die Stammhalter schon vor Zeiten verdrängt worden seien (Helvetios in hoc sacro ordine revera cooptari non posse, quia huiusmodi provinciae claris genere stirpibus dudum repulsis nobilitate carent[5]). Sie stützten sich dabei auf das Dekret von 1599, kraft dessen man sich eben aus diesem Grunde mit Ahnenproben nach bloss militärischer Abkunft begnügt habe. Leottardi, der Fürsprech des Aloys Tanner beim Generalkapitel erwiderte den Vertretern der deutschen Zunge: Tanner wolle, wie sie ja wissen, seine Adelsproben wie die übrigen deutschen Ordensritter mit sechzehn Ahnen machen. Es sei daher nicht der niedrige Adel, noch weniger der Defekt der Landesgrenze, weshalb sie ihn vom Orden ausschliessen, sondern einzig deshalb, weil er ein Schweizer sei. Das Generalkapitel beschloss, es sei Tanner von der deutschen Zunge in den Orden aufzunehmen, gesetzt, dass er seine Adelsproben „more germanico“ mit sechzehn Ahnen mache, was offenbar auch geschah.

---

[1] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 563.

[2] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 564.

[3] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. V 1 a S. 576 p, 582 g, 587 kk.

[4] Vgl. über die Schwierigkeiten seiner Aufnahme und die Bemühungen um die Aufhebung der Dreizahl der schweizerischen Ordensritter: Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 563, 565, 566, 569; Eidg. Abschiede, Bd. VI 1 a S. 526 k, 529 s, 538 e, 558 g, 576 p, 582 g, 587 kk, 606 i.

[5] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 566.

Gestützt auf diesen Beschluss des Generalkapitels ersuchte die deutsche Zunge den Grossmeister in einer Eingabe [1], er möge beim Papste dahin wirken, dass die Schweizer ihre Proben in Zukunft wie Aloys Tanner mit sechzehn Ahnen machen, oder aber, dass er ihnen auf Grund des Dekretes von 1599 beweise, dass sie keinen Adel hätten und ihnen den Eintritt in den Orden verwehre. Dieses Verlangen glaubte sie im Interesse der Reinerhaltung des Ordensadels innerhalb der deutschen Zunge stellen zu müssen.

Grossmeister und Generalkapitel waren in der Antwort auf diese Eingabe nicht frei; denn bereits am 30. August 1664 hatte Papst Alexander VII. (1655 bis 1667) ein Breve [2] erlassen mit dem Befehl, die Schweizer gemäss dem Dekrete von 1599 nach althergebrachten Gewohnheiten in den Orden aufzunehmen. Der Generalrat in Malta beschloss daher, es dürfe zur Zeit keine Neuerung in der Sache eingeführt werden. So blieb alles beim alten, aber auch die Einschränkung der schweizerischen Ordensritter auf drei wurde nicht beseitigt.

Der päpstliche Erlass von 1664 brachte den schweizerischen Malteserrittern ruhigere Zeiten. Der Luzerner Franz v. Sonnenberg, der 1630 und 1634, erst „more helvetico", dann „more germanico" (siehe die Ahnentafel Fig. 128) aufgenommen wurde, erhielt zahlreiche Komtureien, wurde 1666 Grossprior von Ungarn und 1682, kurz vor seinem Tode, Oberster Meister in deutschen Landen [3] (Fig. 129). Der Solothurner Johann v. Roll zu Emmenholz, erst Komtur zu Hohenrain, Basel, Dorlesheim und Buchs, erhielt das Amt eines Generalrezeptors in Oberdeutschland [4]. Als der letztere 1696 starb, wurde an die freigewordene Stelle eines schweizerischen Ordensritters mit päpstlicher Dispenz der siebenjährige Peter Fegeli de Vivy (Kt. Freiburg) aufgenommen [5] (Fig. 130). Als schweizerische Johanniterpriester amteten seit 1686 beständig Glieder der Freiburger Familie Düding, welche nacheinander Priesterkomture von Freiburg wurden [6].

[1] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 569.

[2] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 565.

[3] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI 2 a S. 52 h und folgendes Werk: Der Preysswürdige Sonnenberg, Vorstellend die Historische Erzehlung, welcher massen der Hochwürdigste Gnädigste Herr Herr Franciscus von dem Uhr-alt Hoch-Adelichen Hauss von Sonnenberg und Ballwyl in der Schweitz In den Ritterlichen St. Johann oder Maltheser Orden zu denen Commenthureyen Wesel, Borcken, Heiterssheim, Villingen, Leuggern, Hohenrein und Reiden, Grand-Priorat Ungariae, endtlich Obrister Meister Teutscher Landen, und hiemit Fürst dess Heil. Röm. Reichs erwöhlt worden. Alles auss denen jetzt üblichen, zu und von denen Päbstl. Käyserl. Königl. Malthesischen etc. Höffen, Respubliquen, Stätten, Herren etc. eingelangten Erwöhl: Besitz-Einnehmung, Insinuation: Dank- unnd Gratulation-Schrifften, auss den wahren Originalien belegt zu allgemeinen, der Grossmächtigen Eydgnossschafft Ehren, und unsterblichen Nachruhmb seines Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochseel. Mit noch anderen Curiositäten herauss geben von P. S. Not. Apost. & Caes. Publ. Baden im Schweitzerland bey Johann Ludwig Baldinger, 1683. — Vgl. ferner G. von Vivis, Drei Ahnenproben. Schweiz. Archiv für Heraldik. 1901. S. 43.

[4] Vgl. Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Missiven Nr. 49 fol. 352; Eidg. Abschiede Bd. VI 2 b S. 1963.

[5] Vgl. Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 581, 581², 584, 585; Missiven Nr. 49 fol. 352.

[6] Vgl. über diese Düding: Hans Karl Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü. mit Regesten. Freiburg, 1911, S. 110 ff., abgedr. in Freiburger Geschichtsblätter, 17. und 18. Jahrg. 1910/11.

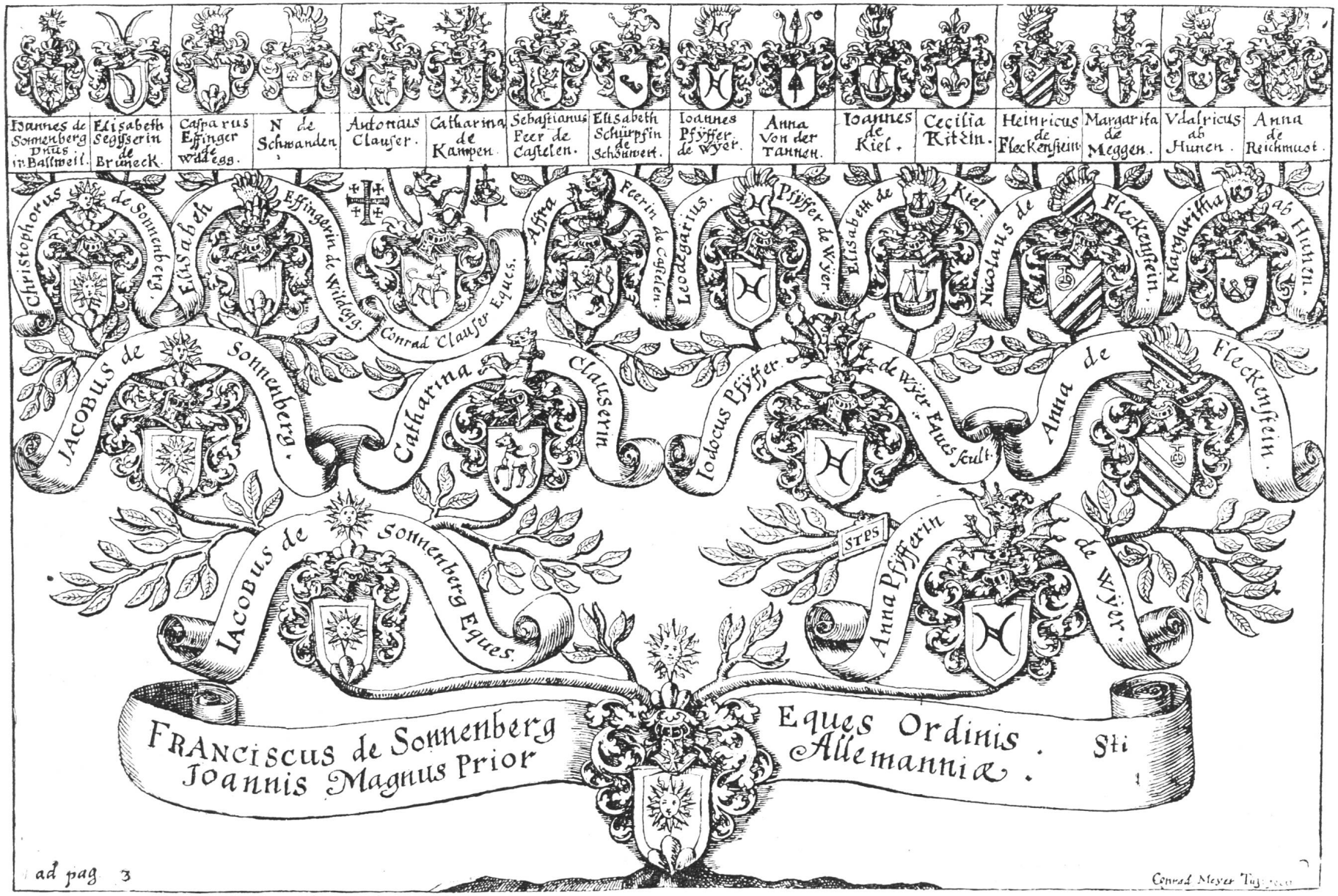

Fig. 128. Ahnentafel des Franz von Sonnenberg.

Fig. 129
Franz von Sonnenberg.

Erträglichere Verhältnisse zwischen den deutschen und schweizerischen Ordensrittern traten jedoch auch in der Folge nicht ein. Die Schweizer konnten es nie vergessen, dass man ihre Ritterzahl auf drei beschränkte, während doch diejenige der deutschen Ordensritter unbestimmt blieb. Sie machten dem Papste Vorwürfe, dass er dieses Unrecht nie aufhebe, und weigerten sich 1701 aus diesem Grunde sogar, eine Abordnung nach Rom zu schicken [1]. Die deutsche Zunge ihrerseits fuhr in ihrer alten Praktik fort, indem sie bei Vergebung von Komtureien die schweizerischen Malteserritter vielfach überging und in den Ordenskalendern bei ihren Namen ausnahmsweise den Heimatort hinzufügte, was als Beleidigung aufgefasst wurde. Zudem zeigte sie immer mehr das Bestreben, die Schweizer von den ersten Würden, wie das Grosspriorat und das Generalrezeptorat, auszuschliessen. Namentlich wurden die Klagen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder lauter. Die Tagsatzung der katholischen Orte unternahm verschiedene Schritte zum Schutze der schweizerischen Ordensglieder [2]. 1726 richtete sie eine kategorische Erklärung an die Prokuratoren der deutschen Zunge in Malta und verlangte Aufschluss über folgende Fragen: 1. Ob eine deutsche Zunge die schweizerischen Cavalieri, welche die Proben ihres adeligen Herkommens durch

[1] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI 2 a S. 918 a.
[2] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VI 2 a S. 1628; Bd. VII 1 S. 290 c, 386 c, 524 l.

die erforderlichen Agnaten machen können, ohne Fixierung einer Zahl und unbedingt gleich den übrigen deutschen Cavalieri, laut Dekret Alexanders VII. (vom 30. August 1664) und Urbans VIII. (vom 7. Dezember 1626) annehmen wolle oder nicht. 2. Ob sie die in den Orten erteilten Attestationen über die von den Edelleuten abgelegten Proben anerkennen wolle. 3. Ob dieselbe gesinnt sei, den schweizerischen Cavalieri zu gestatten, Galeeren zu halten, zu gemeinen Ämtern und Würden, ja auch zu dem Grosspriorate von Deutschland zu gelangen[1]. Auf diese Anfrage erteilte die deutsche Zunge keine Antwort und kümmerte sich überhaupt um die Schritte der katholischen Orte sehr wenig.

Fig. 130
Wappen des Peter Fegeli de Vivy.

Im Jahre 1755 richtete nun der Freiburger, Baron Franz Jos. Niklaus Griset de Forel, Komtur zu Sulz im Oberelsass und Generalrezeptor des deutschen Priorats, im Namen der schweizerischen Malteserritter eine Beschwerdeschrift an die gemein-eidgenössische Tagsatzung zu Frauenfeld[2]. Er klagt darin, dass die deutsche Zunge den schweizerischen Rittern den Zugang zu allen Ehren und Würden streitig mache, dass sie neuerdings wieder beschlossen habe, nie mehr als drei Ritter aus der Schweiz aufzunehmen, und dass sie von den schweizerischen Rittern für ihre Proben Ausweise von deutschen Reichsfürsten verlange. Den Streithandel, der darob entstand, suchte die deutsche Zunge vor den Kaiser zu ziehen. Die Tagsatzung von Frauenfeld legte dagegen 1759 Verwahrung ein, da sie keinen andern Richter als den päpstlichen Stuhl anerkenne[3]. Den vielen Bemühungen der gemein-eidgenössischen Tagsatzung und der katholischen Orte beim Kaiser und König von Frankreich, beim Ordensmeister in Deutschland und Grossmeister in Malta und beim Papste gelang es indessen, dass die Kurie die Sache endlich entschied[4]. 1761 fiel das erstinstanzliche, 1762

[1] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VII 1 S. 322 e.
[2] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VII 2 S. 150 k.
[3] Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. VII 2 S. 211 k.
[4] Vgl. über diese Bemühungen und den ganzen Streithandel Eidg. Abschiede Bd. VII 2; S. 130 b, 136 e, 150 k, 153 b, 168 h, 189 i, 201 h, 211 k, 222 k, 230 f, 237 h, 244 i, 253 d

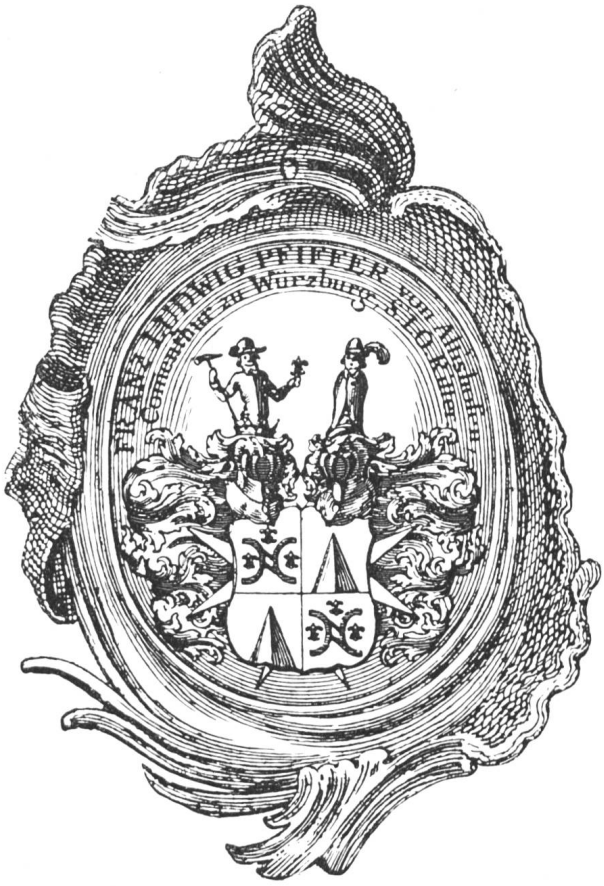

Fig. 131
Wappen des F. K. L. Pfyffer von Altishofen.

das zweitinstanzliche Urteil der „Rota", das im Jahre darauf durch Vermittlung des französischen Königs die päpstliche Bestätigung erhielt[1]. Durch das Urteil der Rota wurde das Dekret von 1599 bestätigt, die Aufnahme der Schweizer in den Orden nach Massgabe der bisherigen Dreizahl gesichert und ihnen auch der Zugang zu den Ordenswürden offen gehalten.

Die guten Wirkungen dieses Entscheides zeigten sich bei den Komturen Griset de Forel und Pfyffer. Griset de Forel erhielt die Komtureien zu Colmar, Mülhausen, Haal und Affeltracht. Er ward Generalrezeptor in Ober- und Niederdeutschland. Der polnische König erwählte ihn zum Erzieher seines Sohnes Prinz Xaver, Administrators des Fürstentums Sachsen[2]. Franz Karl Ludw. Pfyffer von Altishofen, Komtur zu Würzburg, wurde dagegen 1763 Bailli der Ordensballei Brandenburg[3] (Fig. 131).

Allein trotz des ergangenen Entscheides der Kurie und der zwischen der Eidgenossenschaft und dem Orden vielfach abgeschlossenen Verträge, konnten es die deutschen Ordensritter auch in Zukunft nicht unterlassen, dem Schweizeradel mit allen Spitzfindigkeiten entgegenzutreten. Obwohl Komtur Pfyffer von Altishofen vom Grossmeister und Generalkapitel zu Malta als Bailli eingesetzt worden war, und obwohl er seine Adelsproben „more germanico" mit 16 Ahnen gemacht hatte und zudem durch ein besonderes päpstliches Dekret vom 7. Mai 1772 in seinen Rechten geschützt wurde, so machte ihm doch die deutsche Zunge den Besitz der Ballei Brandenburg bis zu seinem Tode streitig und zwar nur aus dem Grunde, weil Pfyffer seine Adelsproben nicht durch zwei

---

Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 575, 586, 587, 588; Missiven Nr. 59 fol. 746, Nr. 60 fol. 6, 136, 177, 203, 204, 219, 295, 383, 759, Nr. 61 fol. 1, 4, 39, 155, 166, 172, 196, 200, 263, 264, 279, 300, 385, 386, 403, 408, 409, 435, Nr. 62 fol. 497.

[1] Eidg. Abschiede Bd. VII 2 S. 230 f, 237 h, 244 i, 253 d.

[2] Vgl. Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Missiven Nr. 61 fol. 435.

[3] Vgl. über die Schwierigkeiten, die ihm die deutschen Ordensritter bei dieser Ernennung bereiteten, Eidg. Abschiede Bd. VII 2 S. 130 b, 230 f.

Kommissäre des Provinzialkapitels oder Grossmeisters, sondern durch die Regierung seiner Heimat, gemäss den von der Schweiz gegenüber dem Orden vielfach gemachten Vorbehalten, beurkunden liess.

Nach dem Tode des Bailli und Komturs Pfyffer sollte nun laut Ordensstatuten der Komtur Griset de Forel (Fig. 132) auf Grund seiner Anciennität und seines Grades die Ballei Brandenburg erhalten. Doch die deutsche Zunge machte dieselbe auch ihm aus dem gleichen Grunde wie Pfyffer streitig[1]. Griset de Forel sandte ein Memorial an den Kaiser, worin er Beschwerde erhob. Doch umsonst. Da liess er ein zweites Memorial abgehen und unterrichtete vorher den Nuntius in Wien. Der Kaiser gab aber Letzterem, als er im Namen des apostolischen Stuhles für den Komtur Griset de Forel eintrat, die Antwort: der Papst habe in streitigen Sachen des Ordens nur dann Recht, sich auszusprechen, wenn es sich um Gelübde handle. Der Kaiser verbot dem Grossmeister sogar, sich in der Sache an ein anderes Tribunal als den kaiserlichen Hofrat in Wien zu wenden. Dem Grossmeister waren auf diese Weise die Hände gebunden. Er liess es auch durchblicken in einem Briefe an Komtur Griset de Forel, worin er sich bloss in allgemeinen Sätzen ausdrückt und den Komtur vertröstet, Zeit zu gewinnen.

Fig. 132
Wappen des F. J. Griset de Forel.

Überdrüssig über die Unentschlossenheit des Grossmeisters, wandte sich Griset de Forel im Juni 1777 an die Tagsatzung der eidgenössischen Orte und legte in einem langen Memorial[2] seine Beschwerden dar. Er sagt darin: „Ich erkläre hier persönlich, dass ich weder nach Titeln noch nach Würden strebe. Aber kann ich als eifriger Patriot, ohne mich gegen mein Vaterland schuldig

---

[1] Vgl. über die Schwierigkeiten des Komturs Griset de Forel und die Schritte, die seinetwegen gemacht wurden, Eidg. Abschiede Bd. VII 2 S. 150 k, 153 b, 429 b, 501 m, 518 e, Bd. VIII S. 3 i, 16 k, 27 f; Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Missiven Nr. 64 fol. 367, 369, 383, 387, Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 602 (Memorial).

[2] Staatsarchiv Freiburg (Schweiz), Abteilung: Komtureiarchiv Nr. 602. Memorial in französischer Sprache, ca. 20 Seiten.

zu zeigen, mit gleichgültigem Auge das Unrecht mitansehen, das man ihm zufügt? Kann ich mir verbieten, meine Stimme zu erheben, um dieses Unrecht zu enthüllen? Denn ich beteure offen, dass es mein Wille ist, trotz der Steifheit meines vorgerückten Alters, meine Forderungen auf die Ballei Brandenburg mit neu erwachter Feurigkeit bis zum letzten Atemzuge meines Lebens aufrecht zu erhalten, gemäss der wichtigen Betrachtung, dass die deutsche Zunge eines Tages dahin gelangt, die schweizerische Nation von den Würden des Ordens auszuschliessen, was nicht bloss eine Schande für sie wäre, sondern selbst ein Angriff auf die Interessen der Republik". Nachdem er die Schliche und Ränke gezeigt, welche die deutsche Zunge schon gegen die Schweizer unternommen, fährt er weiter: „Aus dem Gesagten geht unzweifelhaft hervor, dass die deutsche Zunge noch nicht auf den Plan verzichtet hat, uns gänzlich aus dem Malteserorden auszuschliessen, dass sie jede Gelegenheit ergreift, ihren Plan zu vollenden. Wenn verletzende Mittel nicht helfen, nimmt sie ihre Zuflucht zu Chikanen, und wenn Interessen im Spiele sind, das heisst, wenn die Besitznahme der schweizerischen Komtureien ihr die Beute wegnimmt, sucht sie die Sache in die Länge zu ziehen, indem sie eine Beratung anzeigt".

Komtur Griset de Forel kommt zu dem Schlußsatze: Da weder auf dem Wege der Unterhandlung noch der Empfehlung etwas zu erreichen ist, gibt es, um das Recht der Schweizer zu wahren und diesen ewigen Reibereien los zu werden, keine andere Rettung, als mit der deutschen Zunge zu brechen und sämtliche schweizerischen Komtureien einem französischen Priorate einzuverleiben. Griset hatte diesbezüglich bereits mit dem französischen Gesandten Unterhandlungen getroffen und sehr entgegenkommende Zusicherungen erhalten. Um die Tagsatzung von der Notwendigkeit eines solchen Bruches noch mehr zu überzeugen, wies er auf die schweizerischen Komtureien hin, die sämtliche im Besitze von deutschen Ordensrittern seien.

Die Tagsatzung liess sich bewegen, verschiedene Schreiben zugunsten der schweizerischen Malteserritter und besonders des Komturs Griset de Forel an den Kaiser, den König von Frankreich und den Grossmeister abgehen zu lassen. Diese bewirkten, dass der kaiserliche Hofrat in der Sache entschied, aber zu Ungunsten des Komturs Griset de Forel, weshalb das Urteil weder von diesem noch von der Tagsatzung anerkannt wurde[1].

1779 musste Griset de Forel den Streithandel wegen Leibesgebrechen — er stand im 79. Lebensjahre — fallen lassen. Die deutsche Zunge hatte somit wieder erreicht, was sie wollte. In ihrer Absicht lag es, den ganzen Handel so lange hinzuziehen, bis er durch den Tod des Komturs selber entschieden würde, wie sie es Herrn Pfyffer gegenüber auch getan hatte.

Hätte Griset de Forel noch länger gelebt, so wäre ohne Zweifel der ganze Streithandel durch Bruch mit der deutschen Zunge zu einem Ende gekommen. So fehlte jetzt aber der Mann, der das Geschäft der schweizerischen Malteserritter mit Erfolg betreiben konnte. Zudem kamen die Stürme der französischen

---

[1] Vgl. die bereits zitierten Quellen.

Revolution. Malta, der Sitz des Ordens, fiel 1798 in die Hände der Franzosen. Der Orden verlor fast alle seine Besitzungen, und die deutsche Zunge hörte auf zu existieren. Denn der Friede von Lunéville (1801, Februar 9.) hatte ihr die Besitzungen im Elsass und Lothringen genommen. Die Besitzungen im Breisgau nahm Baden, und diejenigen von Bayern wurden vom Protektor des Ordens selber, dem König von Bayern, säkularisiert. Die noch bestehenden Komtureien in der Schweiz, Tobel, Leuggern, Rheinfelden, Hohenrain-Reiden und Freiburg wurden 1807 von den betreffenden Kantonen beschlagnahmt und nach dem Tode des letzten Komturs eingezogen [1].

So endete dieser unerquickliche Streithandel erst mit dem Verschwinden des Johanniterordens in der Schweiz selber. Seine Ursachen lagen in dem steten Leugnen der Adelsäquivalenz des schweizerischen Patriziates und dem Bestreben der Schweizer, Recht und Attestationen ihrer oft allerdings mangelhaften Adelsproben statt vor dem Orden vor ihren eigenen Regierungen zu suchen.

Contribution à un armorial du Tessin,

par Alfred Lienhard-Riva à Bellinzone.

(Suite).

Laffranchini, *de Bironico,* porte: coupé cintré: au 1er d'azur à trois lys d'or rangés en fasce; au 2e de gueules à un mont de trois coupeaux de sinople.

Peint sur une façade à Bironico (a. 1800 environ).

Laghi, *de Lugano,* porte: d'azur à une porte crénelée, posée en fasce d'argent, ouverte de sable, soutenant un lion léopardé d'or.

D'après une pierre tombale du XVIIIe siècle à l'église de San Lorenzo à Lugano. G. Corti o. c. donne en outre une champagne de sinople.

Lancioni, *de Prato V./M.,* porte: de gueules à la barre d'argent, chargée d'une lance d'or, la pointe dirigée vers le chef, accompagnée de deux jumelles d'argent en barre; au chef d'or chargé d'une aigle de sable.

Peint sur un tableau de 1773 en possession de la famille Pometta à Broglio.

Variante: de . . . à un guerrier à cheval, armé d'une lance.

Fresque ancienne sur une chapelle à Prato V./M. Emaux indéterminables.

Leoni, *de Verscio,* porte: de gueules à un arbre de sinople, mouvant d'une champagne du même, accosté de deux lions d'or.

Fresque de 1750 sur une façade à Verscio.

---

[1] Vgl. über die Einzelheiten der Einziehung der deutschen und schweizerischen Ordensgüter und die betreffenden Quellen, Hans Karl Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ü. mit Regesten, Freiburg, 1911, S. 120 ff., abgedruckt in Freiburger Geschichtsblätter, 17. und 18. Jahrgang. 1910/11.